

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2004/5/14 2001/12/0163**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.2004

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E05200500

E6j

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

## Norm

31976L0207 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Berufsbildung;

61995CJ0180 Draehmpaehl VORAB;

BGBG 1993 §15 Abs2 Z2 idF 1999/I/132;

BGBG 1993 §15 idF 1999/I/132;

BGBG 1993 §3 Z5;

EURallg;

## Rechtssatz

Der Umstand, dass der ERNENNUNGSVORSCHLAG des Kollegiums des Landesschulrates "KEINE KONKRETE PERSONALENTSCHEIDUNG" darstellt, steht einem Ersatzanspruch nach § 15 BGBG nicht entgegen. Wie die Erläuterung 1831 BlgNR 20. GP 19 zur Neufassung des § 15 BGBG durch die Novelle BGBl. I Nr. 132/1999 unter Hinweis auf das in Auslegung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 ergangene Urteil des EuGH in der Rechtssache Nils Draehmpaehl (EuGH Rs C 180/95 vom 22. April 1997) verdeutlichen, sind zwei Fälle von Ersatzansprüchen voneinander zu unterscheiden: - erstens, dass der berufliche Aufstieg einer Person deshalb unterblieben ist, weil der Dienstgeber wegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts ihre Bewerbungsunterlagen objektiv fehlerhaft beurteilt hat und dies hierfür der Grund ist; diesfalls liegt eine Kausalität zwischen der (vom Bund zu vertretenden) Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes und dem Unterbleiben der Betrauung mit einer Verwendung (Funktion) vor; - zweitens sieht § 15 BGBG in der auf den Beschwerdefall anzuwendenden Fassung nunmehr auch den Ersatz eines erlittenen ideellen Schadens in seinem Abs. 2 Z. 2 vor, der aus der bloßen Nichtberücksichtigung der Bewerbung einer Person im Verfahren für den beruflichen Aufstieg "wegen" einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts folgt, diese Person die zu besetzende Planstelle wegen der besseren Eignung des beruflich Aufgestiegenen jedoch auch bei diskriminierungsfreier Auswahl nicht erhalten hätte; im zweiten Fall liegt, wie auch die zitierten Erläuterungen verdeutlichen, eine Kausalität zwischen der Diskriminierung (Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 Z. 5 BGBG) einerseits und dem Unterbleiben der Betrauung mit einer Verwendung (Funktion) andererseits nicht vor.

## Gerichtsentscheidung

EuGH 61995J0180 Draehmpaehl VORAB

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001120163.X07

## Im RIS seit

26.08.2004

## Zuletzt aktualisiert am

24.06.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)